

Der Revisionsrat und seine Arbeit

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **43 (1915)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die ruhig verlaufene Landsgemeinde hatte alle Befürchtungen zu nichte gemacht; aus welchen Beweggründen der Entscheid auch erfolgt sein mochte, er bahnte den Weg für einen vernünftigen, zeitgemässen Fortschritt und zeigte, dass die Mehrheit des Appenzellervolkes dafür eingenommen war.

Der Revisionsrat und seine Arbeit.

Die Hoffnung auf einen guten Ausgang der Revisionsangelegenheit wurde bestärkt durch die acht Tage nach der Landsgemeinde in den Kirchhöfen getroffenen Wahlen. Die Hauptbefürworter der Revision erschienen so ziemlich alle im Revisionsrat; die Beisassen waren in erheblichem Masse berücksichtigt worden.

Zahlreich waren auch die akademisch Gebildeten vertreten: fünf Aerzte und einen Geistlichen hatte das Volk zur Verfassungsarbeit berufen. Die Wahl des letztern, Pfarrer Walser in Grub, erregte besonders grosse Freude bei den Fortschrittsfreunden; noch vor wenigen Jahren hätte man es für höchst unpassend gefunden, Geistliche zu solch weltlichem Geschäft herbeizuziehen. Uebrigens war die Zusammensetzung des Rates keine einseitige; Bauern, Handwerker, Fabrikanten, alle Stände hatten ihre Vertreter gefunden. Die stattliche Zahl von Landesbeamten bewies, dass immerhin die Obrigkeit das Zutrauen des Volkes noch genoss. Einige der Revisionsräte mögen noch geschildert werden, ehe wir an die Verhandlungen herantreten.

Ueber die beiden Landammänner ist früher schon berichtet worden. Oertli lag die Zusammensetzung des Revisionsrates nicht recht; nur ungern vermisste er den Geschichtsforscher des Landes, Joh. Kaspar Zellweger,

der ihm als heilsames Gegengewicht gegen die jungen, heissblütigen Radikalen willkommen gewesen wäre. Er besorgte, diese, voran Dr. Tobler, würden die Führung der Verhandlungen an sich reissen und allerlei „ungereimtes Zeug“ in die Verfassung hineinbringen¹⁾. Er arbeitete sich recht eigentlich in einen Gegensatz zu ihnen hinein, sodass er in den Ruf eines Konservativen kam, während er von der Notwendigkeit der Revision so gut wie irgend jemand überzeugt war und aufrichtig den Fortschritt wollte. So trat er am Anfang der Revisionsbewegung für die Trennung der Gewalten ein; ferner bemühte er sich, den kantonalen Behörden in Schulfragen erhöhte Befugnisse zuzuweisen, da er die Lauheit und Unzuverlässigkeit vieler Gemeindebehörden aus Erfahrung kannte. Die erste Sitzung eröffnete er mit einer Wortkargheit, die in jener Zeit der begeisterten Reden doppelt auffiel; auch in den Verhandlungen drängte er sich nicht hervor, konnte aber gelegentlich sehr warm werden.

Sein Amtskollege Nef trat der Sache ebenfalls ohne sonderliche Begeisterung nahe; auch er war dem stürmischen Auftreten der Radikalen abgeneigt. Er leistete aber dem Revisionsrate infolge seines ruhigen, versöhnlichen Auftretens vortreffliche Dienste, besonders seit er nach Oertlis Abreise zur Tagsatzung das Präsidium übernahm. Redaktor Meyer nannte ihn den klügsten von allen, „der nie um Worte verlegen war, um in denselben die Verlegenheit geschickt zu verbergen, in welche ihn sich scharf gegenüberstehende Ansichten versetzten . . . Mehr als einmal wusste er beide Extreme, die sich

¹⁾ Oertli an Nef, 14. V. 1831. „Wenn man ungefähr wissen will, was T. Tobler in der Revisionskommission auskramen wird, so muss man nur die „St. Galler Zeitung“ lesen, wohinein er und die andern Ochlokraten ihre faulen Eier gelegt haben.“

schlechterdings nicht zusammenfügen wollten, mit langem und breitem diplomatischem Spinnengewebe so zu umgarnen, dass sie keinen Ausweg mehr fanden und sich endlich zu einer Kopulation verstanden“¹⁾). Er war ohne Zweifel der fähigste Kopf aus dem Hinterland, durchaus liberal und schon in seiner Eigenschaft als Kaufmann ein überzeugter Gegner der Handels- und Gewerbefreiheit einengenden veralteten Vorschriften.

Der dritte von der Landsgemeinde erwählte Revisionsrat war Statthalter Signer von Urnäsch, ein gewissenhafter und sehr beliebter Beamter; er hielt sich bei den Verhandlungen ziemlich im Hintergrunde und huldigte einem gemässigten Fortschritte, soweit er ihn mit den überkommenen, von ihm streng geachteten religiösen Anschauungen in Einklang zu bringen vermochte. Jedenfalls betonte er stets, dass der Revisionsrat auf die Stimmung des Volkes Rücksicht nehmen müsse²⁾).

Landshauptmann Jakob Nagel von Teufen, der Verfasser der Broschüre: „Auch ein Wort über das Landbuch“ war von Anfang an eines der hervorragendsten Mitglieder der Revisionskommission. Geboren 1790, hatte er in Zürich, Bern und Tübingen Medizin studiert, sich dann in seiner Heimatgemeinde Teufen niedergelassen und bald eine ziemlich ausgedehnte Praxis erworben. Seine Mitbürger wussten den tüchtigen, ungemein arbeitskräftigen Mann zu schätzen und wählten ihn bald in die Vorsteherschaft; 1824—29 war er Gemeindehauptmann und wurde dann in die Landesbehörde gewählt, in der er, seit 1832 als Landammann, bis 1839 blieb. Er war entschieden freisinnig und gehörte z. B. im Grossen Rate zu den eifrigsten Verteidigern der „Appenzeller Zeitung“,

¹⁾ Hochwächter am Säntis 1833, S. 185.

²⁾ Appenzellische Jahrbücher 1886, S. 127.

der er auch als Korrespondent diente. Doch verfocht er seine Meinung nie mit Leidenschaft; stets trugen seine Reden, sei es im Revisionsrat, an der Landsgemeinde, im eidgenössischen Dienste, den Stempel eines abgeklärten, mit festem Willen auf das zunächst Notwendige und Erreichbare hinzielenden Mannes. Dem Radikalismus mit seinen nicht immer durchführbaren Forderungen hielt er sich fern, gestützt auf seine Erfahrungen als Amtmann. Seine Arbeitskraft und die Klugheit und Festigkeit, die er als Landammann und als eidgenössischer Abgeordneter in den Basler und Schwyzer Wirren an den Tag legte, reihen ihn unter die bedeutendsten Staatsmänner der Regenerationszeit¹⁾.

Dr. Titus Tobler, der schnell bekannt gewordene Verfasser des „Raths am Falkenhorst“, war das jüngste Mitglied des Revisionsrates. Geboren 1806 in Stein, trat er als einer der ersten Zöglinge in die appenzellische Kantonsschule, studierte in Zürich, Wien, Würzburg und Paris Medizin und liess sich 1827 in Teufen nieder; seine ärztliche Inanspruchnahme liess ihm vorläufig auch noch Zeit zu anderweitiger Betätigung. Er wurde ein eifriges Mitglied der vaterländischen Gesellschaft und der appenzellischen Aerztegesellschaft. Angeregt durch Pestalozzis „Lienhard und Gertrud“, schrieb er ein mit erzieherischen und wirtschaftlichen Ratschlägen wohl ausgestattetes Buch, „Die Hausmutter“, das durchwegs sehr günstig beurteilt wurde. Noch mehr aber zog es ihn zur Politik hin; lebhaft, arbeitslustig und mit starkem Ehrgeiz und Selbstbewusstsein ausgestattet, hatte er sich schon als Student vorgenommen, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen. Er wurde Korrespondent des „Schweizerboten“

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1841, Nr. 7, 8 und 9; Appenzellische Jahrbücher 1862, S. 1 ff.; 1870, S. 1 ff.; 1907, S. 71 ff.

und liess es hiebei nicht mit der blossen Berichterstattung bewendet sein, sondern übte gehörig Kritik an der Amtsführung der Obrigkeit. Der Demokratie bis in ihre äussersten Konsequenzen ergeben, stellte er sich gern in Gegensatz zu den Behörden und war in jugendlichem Eifer schnell mit scharfen Urteilen zur Hand, musste aber erleben, dass über ihn und seine Meinungen ebenso und in noch höherem Grade rasch und absprechend geurteilt wurde. Im Revisionsrate redete er oft und gerne zuerst; der Erfolg seiner Flugschrift hatte sein Selbstbewusstsein merklich gesteigert; die Verhandlungen brachten ihm aber manche Enttäuschung; er wurde nach und nach vorsichtiger mit seinem Urteil und zog sich bald, ganz wider Erwarten seiner Gesinnungsgenossen und Verehrer, für einige Jahre von der Politik etwas zurück. Redaktor Meyer nannte ihn den „Landammann am Falkenhorst, unter dessen Banner sich aber auch jene Wurzelgräber sammelten, die selbst die gesündesten Pflanzen entwurzeln wollten. Bald werden seine Feinde von seiner Tüchtigkeit fast ebenso überzeugt sein, als er selbst es ist“¹⁾. Tobler war wirklich eine durch und durch tüchtige, kraftvolle Persönlichkeit, wenn auch noch etwas zu jung, um in der Verfassungsfrage die Rolle zu spielen, die er sich anfangs zugedacht hatte. Er gehörte zu jenen hervorragenden Männern der Regenerationszeit, die voll Freude und Begeisterung über das sich in allen Wissensgebieten frisch regende Leben und über das Ringen nach nationaler und persönlicher Freiheit überall ihre Kräfte mit einsetzen wollten, nach universellem Wissen strebten und die Nachwelt durch ihre Spannkraft und allseitigen Arbeitsleistungen in Staunen setzen. Tobler, der Mediziner, schuf den „Appenzellischen Sprachschatz“ und

¹⁾ Hochwächter am Säntis, 1833, S. 185.

schenkte damit seinem Volke ein philologisches Werk, wie es damals kein anderer Kanton besass. In der wissenschaftlichen Welt wurde sein Name vor allem durch seine Werke über Palästina, die Frucht mehrerer Reisen, bekannt; auf diesem Gebiete galt er als die erste Autorität seiner Zeit. In seinem reifen Mannesalter erinnerten sich die Appenzeller wieder des „Landammanns vom Falkenhorst“ und wählten ihn in den Nationalrat¹⁾.

Die gemeinsame Arbeit auf dem Felde der Politik brachte Tobler in herzliche Freundschaft mit Dr. Johann Heinrich Heim, dem Gaiser Kurarzt und zweiten Vertreter dieser Gemeinde im Revisionsrat. Heim, vier Jahre älter als Tobler, war der Sohn des in der Helvetik als Franzosenfreund bekannten Ochsenwirts Samuel Heim und unstreitig der feurigste Demokrat, den Ausserrhoden besass. Während bei Tobler die Lust am Widerspruch einen wesentlichen Beweggrund bildete, kämpfte Heim unbekümmert um irgendwelche Nebenumstände mit einer auch in diesen Jahren ungewöhnlichen Begeisterung für die liberalen Ideen. Selbst wenn die Verhandlungen im Revisionsrate sich in das nüchternste, philiströseste Alltagsgeplänkel verflachten, wenn Pfarrer Walser seinen Witz spielen liess, donnerte Heim mit unerschütterlichem Idealismus und einem unerschöpflichen Reichtum von Superlativen und Hyperbeln gegen feindselig Gesinnte und Zaudernde; er liebte es, in seinen Ausführungen reichlich Zitate zu verwenden, Geschosse, die freilich an dem hausbackenen Verstand vieler Abgeordneten wirkungslos abprallten. Heim war keine Kompromissnatur; er liess seine Forderungen nicht aus Rücksicht auf den schwer belehrbaren und vielleicht ungnädigen Souverän

¹⁾ Heinrich Jakob Heim, Dr. Titus Tobler, der Palästinafahrer; ferner Appenzellische Jahrbücher 1882, S. 231 ff.; Eine seltene Freundschaft (Doppelbiographie Toblers und J. H. Heims).

oder gar auf den Revisionsrat beschneiden, und hin und wieder behielt sein Optimismus recht. Diese unbeugsame Konsequenz verschaffte ihm denn auch bald die unbestrittene Führerschaft unter den Radikalen Auserhodens. Er diente dem Kanton in verschiedenen Stellungen fast ununterbrochen während mehr als 20 Jahren¹⁾.

Joh. Ulrich Walser, der bekannte Gruber Pfarrer, war natürlich im Revisionsrate eine hervorragende Erscheinung. Er betrat sein neues Arbeitsfeld mit Feuereifer; seine Schlagfertigkeit und sein beissender Witz waren die Freude der einen, der Aerger der andern Partei; doch war er mit seinem Witz allzu freigebig, „sodass er dadurch dem Ernste und der Würdigkeit der ganzen Versammlung bisweilen etwas Eintrag tat“²⁾. Im Revisionsrat trat er übrigens bei weitem nicht mit der nämlichen Schroffheit auf wie in seinen religiösen Fehden. In grundsätzlichen Fragen, z. B. über Glaubensfreiheit, freie Niederlassung, war er allerdings fest und verfocht den Fortschritt mit gewohnter schlagender Ueberzeugungskraft; dagegen war er in Angelegenheiten untergeordneter Natur sehr bald zu Zugeständnissen geneigt, um die Bedenken der Altgesinnten leichter zu überwinden³⁾. Als er hörte, dass Heim die Verfassung von Grund auf ändern wolle, schrieb er an Tobler: „Ich bin dagegen. Nicht dass ich seine vernünftige Absicht verkenne, aber in dem Hause, worin man auferzogen worden ist, sind einem die alte Stiege und die schwarze Stube so lieb und heimelig, dass man's nur mit blutendem Herzen

¹⁾ Heinrich Jakob Heim, Eine seltene Freundschaft; Appenzellische Jahrbücher 1882, S. 231 ff.

²⁾ Kurze und unterhaltende Beschreibung der Revisionsräte, S. 17. St. Gallen 1831.

³⁾ Ueber Pfarrer Walser s. Appenzellische Jahrbücher 1868, S. 157 ff. und 1908, S. 33 ff.

niederreißen sehen würde, und lieber nur ausbessert, ob's schon nicht so schön aussieht, als hätte man von Grund aus neu gebaut. So betrachte ich unseres Volkes Sinn. Ich würde buchstäblich bei Auftrag: Revision, bleiben, und soviel es sich mit Vernunft und Recht tun lässt, alles beibehalten“¹⁾).

Redaktor Johannes Meyer, der Gemeindehauptmann von Trogen, trat im Revisionsrat weniger stark hervor, als es nach seiner publizistischen Tätigkeit zu erwarten gewesen wäre. Starke Geschäftsüberhäufung hinderte ihn schon am Besuch mancher Sitzung; er zog es aber auf jeden Fall vor, seine Meinung schriftlich zu äussern. Ihm fehlte die Gabe, durch seine Rede zu überzeugen und hinzureißen; er war zu leicht erregbar und konnte nicht wie Nagel oder Nef ruhig und erschöpfend oder wie Heim begeistert und doch sich beherrschend vor einem grössern Publikum sprechen. In seinen Reden lag oft eine durch die jeweilige Sachlage keineswegs begründete Heftigkeit; „neben seinem Imperativ konnte sich nicht so leicht eine andere Ansicht emporarbeiten; ihm waren die Worte „absolute“ (z. B.: das kann absolute nicht gehen), „schändlich“, „einfältig“ und „barer Unsinn“ sehr geläufig“²⁾). Uebrigens zeigte sich der Redaktor des radikalsten Schweizerblattes in kantonalen Fragen erheblich gemässiger; als es sich darum handelte, den Beisassen ihre politischen Rechte in vollem Umfange zurückzuerstatten, hatte er verschiedene Bedenken der Gemeindeverwaltung wegen einzuwenden.

Landsfähnrich Schläpfer von Wald genoss den Ruf, der freisinnigste und beliebteste Beamte zu sein. Er war 1820 gegen die obrigkeitlichen Revisionsversuche

¹⁾ Appenzellische Jahrbücher 1868, S. 172.

²⁾ Kurze und unterhaltende Beschreibung der Revisionsräthe, S. 14.

aufgetreten und hatte als Abgeordneter einer Volksversammlung vor dem Grossen Rate gestanden; das Volk dankte ihm für sein Auftreten durch die Wahl zum Landsfähnrich. Er war einer der Wenigen gewesen, die Hundt-Radowsky offen in Schutz zu nehmen wagten. Im Revisionsrate rechtfertigte er das Zutrauen seiner Wähler vollauf.

Zu den unentwegt Freisinnigen gehörte ferner der erste Abgeordnete von Bühler, Joh. Friedr. Preisig. Sozusagen Autodidakt auch im elementarsten Wissen, versäumte er keine Gelegenheit zur Fortbildung. Obwohl Beisasse, erlangte er in Bühler infolge seines Fleisses und seiner Tüchtigkeit grossen Einfluss. Er gründete dort die Sparkasse, war ein eifriges Mitglied der Lese-gesellschaft und einer der Gründer der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft. Wie Tobler suchte er allseitig zu wirken, wenn auch in geringerem Umfange. Seines Berufes Bleichermeister, bekundete er daneben grosses Interesse für die Landwirtschaft, deren Förderung zunächst der Hauptzweck der gemeinnützigen Gesellschaft war; er schrieb ein Buch über die Schafzucht und war fleissiger Korrespondent mehrerer Zeitungen. Allerdings war er im schriftlichen Ausdrucke unbeholfen; im Revisionsrate aber wusste er seine Meinung gut zur Geltung zu bringen. Wie Heim verliess auch ihn die helle Begeisterung niemals und verbot ihm, seine Ideale durch Zugeständnisse an die herrschende Meinung zu trüben.

Besondere Beachtung verdient noch der Urnäser Revisionsrat Daniel Nef, der eifrige Verteidiger der Urnäser Tumultuanten. Er war seinerzeit Schulmeister gewesen, aber seine religiöse Ueberzeugung erlaubte ihm mit der Zeit nicht mehr, den Katechismus zu lehren¹⁾.

¹⁾ Nef war Swedenborgianer. Einige Hauptlehren Swedenborgs: Durch den Glauben an Jehova wird man selig. Nach dem

Er anerbote sich, sein Amt um den denkbar geringsten Lohn weiter zu versehen, wenn man ihn der Auslegung des Katechismus enthebe. Allein nach den damaligen pädagogischen Ansichten war ein solches Schulhalten eine Unmöglichkeit, und die Gemeinde setzte Nef ab, wenn auch sehr ungern, da er zu allseitiger grosser Zufriedenheit geamtet hatte. Er stand bei seinen Glaubensgenossen in hohem Ansehen, predigte vor seinem Hause oft unter grossem Zulauf und unterhielt daneben einen weitläufigen Briefwechsel. Er war ein Mann von untadeligem Charakter und führte mit Frau und Kind ein einfaches, fast patriarchalisches Leben. Dass er, der Sektierer, für Toleranz, Pressfreiheit und unbedingte Niederlassung stimmte, war selbstverständlich.

Zu den angesehenern Freisinnigen zählten noch Hauptmann Schläpfer von Herisau und Rohner von Reute, jener neben Landammann Nef der tüchtigste Vertreter des Hinterlandes und schon als Abgeordneter der grössten Gemeinde in grossem Ansehen, dieser ein echter Vorderländer, der mit grosser Lebhaftigkeit und oft mit schlagendem Witz in die Verhandlungen eingriff.

Das konservative Element war der Zahl nach besonders durch die hinterländischen Abgeordneten vertreten; doch spielten diese keine hervorragende Rolle im Revisionsrate, da ihr Eifer in der Sache bei weitem nicht an denjenigen der Revisionsfreunde heranreichte. Uebri-

Tode folgt die geistige Auferstehung zum ewigen Glück oder Unglück, je nach dem Erdenleben. Kinder, die vor erlangter Urteilkraft sterben, werden glücklich, ob getauft oder nicht. Das jüngste Gericht wurde 1757 gehalten, d. h. in dem Jahre, da die neue Kirche gegründet worden.

Ueber Daniel Nef siehe Pfarrer Walsers „Geschichte der Sektierer im Appenzellerlande“ Appenzellisches Monatsblatt 1827 S. 72 ff.

gens war der ehrliche Wille, etwas Tüchtiges zu schaffen und nicht blindlings am Alten zu hangen, auch bei den meisten von ihnen vorhanden; nur gingen die Wünsche verschieden weit. Am offensten verwandten sich zu Zeiten für das Bestehende die Hauptleute Zuberbühler von Speicher und Eisenhut von Gais; beide repräsentierten den Typus der vieljährigen, einflussreichen Gemeindebeamten, die die nun plötzlich mit Wucht einsetzende Kritik der jungen Politiker nur mit Unwillen ertrugen, ohne indessen dem Fortschritt grundsätzlich abhold zu sein. Namentlich Eisenhut prallte in seiner Gemeinde hin und wieder mit Dr. Heim zusammen; die Abordnung dieser Beiden in den Revisionsrat zeugte jedenfalls dafür, dass bei den Kirchhörengossen von Gais nicht die politische Meinung, sondern die Persönlichkeit den Ausschlag gegeben hatte.

Am 9. Mai hielt der Revisionsrat seine erste, konstituierende Sitzung. Landammann Oertli eröffnete sie „steif, kalt und wortteuer“¹⁾ mit der prosaischen Mitteilung, der zweifache Landrat habe jedem Mitgliede 2 fl. Taggeld bestimmt. Oertli wurde zum Präsidenten, Nef zum Vizepräsidenten, Pfarrer Walser und Hauptmann Zuberbühler zu Sekretären ernannt; Sitzungsort sollte ein für allemal Teufen sein. Als vorläufiges Arbeitsfeld ersah sich der Revisionsrat die ersten 25 Artikel des Landbuches, d. h. den Abschnitt, der die Verfassung enthielt. Die Landleute sollten durch eine Proklamation zur Eingabe ihrer Wünsche, die Verfassung betreffend, eingeladen werden. In einer Umfrage erklärte sich der Rat mit grosser Mehrheit für Oeffentlichkeit seiner Sitzungen; so lange noch ein Tropfen Blut in seinen Adern fliesse, stimme er für die Oeffentlichkeit, äusserte sich Dr. Heim,

¹⁾ Kurze und unterhaltende Beschreibung der Revisionsräte, S. 3.

und Daniel Nef meinte, er dürfte ohne eine solche Zusicherung kaum heimkehren; die Kirchhore Urnäsch, gewöhnlich eine der konservativsten im Lande, hatte ihm auf seine Anfrage hin mit grosser Mehrheit den Auftrag erteilt, für Oeffentlichkeit zu stimmen. Viele, denen diese im Hinblick auf ihre Redegewandtheit nicht behagte, stimmten aus Rücksicht auf die sehr entschiedene Volksmeinung doch dafür¹⁾. Auf den Antrag von Dr. Heim ward ferner beschlossen, die umständlichen Titulaturen in den Anreden wegzulassen.

Am 1. Juni versammelte sich der Revisionsrat wieder und nahm zunächst die eingelaufenen Eingaben, 22 an der Zahl, entgegen²⁾. Ihr Wert und Umfang war sehr verschieden; es fanden sich alle Abstufungen vom einzelnen Vorschlag bis zum vollständigen, ausführlich begründeten Verfassungsentwurf. Einen solchen lieferten zwei Vereine in Speicher; alt Landsfährnich Tobler war der Verfasser³⁾. An den Anfang stellten sie die allgemeinen demokratischen Grundsätze der persönlichen Freiheit, der Rechtsgleichheit, der Sicherung des Eigentums, der Glaubensfreiheit und der Pressfreiheit; gewissenhaft schieden sie die Befugnisse der einzelnen Behörden aus, verlangten Trennung der Gewalten in allen Instanzen,

¹⁾ Verhandlungen der Revisionskommission S. 4—7.

Das Protokoll über die Verhandlungen des Revisionsrates, das von Pfarrer Walser in vorbildlicher Weise verfasst wurde, erschien gedruckt unter dem Titel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuchs verordneten Kommission. Erste Abteilung, welche die im Sommer 1831 in fünfzehn Sitzungen stattgefundenen Verhandlungen über die Verfassung enthält. 516 S., 8°. Trogen, bei Meyer und Zuberbühler, 1832. Es enthält 48 Beilagen (alle auf obige Verhandlungen bezüglichen Bekanntmachungen der Revisionskommission und sämtliche Eingaben von Gesellschaften und einzelnen Landleuten).

²⁾ Abgedruckt als Beilagen zum Protokoll, S. 278—387.

³⁾ Verhandlungen 312—27.

eine ausführliche Kriminalordnung usw., dagegen konnten sie sich nicht entschliessen, freie Niederlassung unbekümmert um die Konfession zu beantragen; dies sei dann Sache eines gefestigten eidgenössischen Bundes. Sie wünschten nachdrücklich, dass Ausserrhoden nach Kräften auf dieses grosse allgemein schweizerische Ziel hinwirken solle und seine Bundespflichten in jeder Beziehung aufs gewissenhafteste erfülle.

Eine ziemlich umfassende Kritik der Verfassungsartikel stammte ferner von einer Gesellschaft in Schwänberg (Herisau), als deren Schriftführer Gottlieb Bächler geamtet hatte¹⁾. Die Tatsache, dass keine der Eingaben sich dem spätern Verfassungsentwurf so sehr näherte wie diese, spricht für die Einsicht dieses schlichten Mannes; in einer Privat-Eingabe wünschte er u. a. noch genaue Bestimmungen über die Wiederherstellung der Ruhe an stürmischen Landsgemeinden²⁾.

Andere ziemlich ausführliche Eingaben lieferten Gesellschaften aus Heiden und Wolfhalden, während sich eine solche aus Rehetobel nur mit der Beisassenfrage beschäftigte. Eine Versammlung in Trogen wünschte nur das Notwendigste zu ändern und drang namentlich auf eine klare, unzweideutige Sprache; „nur ein einziger fremdartiger, nicht allgemein verständlicher Ausdruck könnte nicht nur einem Artikel, sondern auch vielleicht dem ganzen Werke einen gewaltigen Stoss verursachen“³⁾.

Auch einzelne Stände meldeten sich zum Worte. Ein Teil der Geistlichkeit befasste sich in einer Eingabe, die sie an Landshauptmann Nagel richtete, mit Kirche und Schule und zeigte sich dieser gegenüber sehr wohlwollend; besonders die kantonale Prüfungskommission

¹⁾ Verhandlungen 302—309.

²⁾ Verhandlungen 360.

³⁾ Verhandlungen 328.

wurde lebhaft begrüsst. Mit einigen Vorbehalten sprachen sich die Herren auch für Glaubensfreiheit aus und wünschten ferner die Anerkennung der Synode durch die Verfassung.

Die Lehrerschaft und die Vertreter des Handwerkerstandes reichten dem Revisionsrate ebenfalls ihre Wünsche ein ¹⁾.

Die Privat-Eingaben waren meistens kürzer gefasst; ein Joh. Jakob Hohl in Grub ging sehr radikal vor und rückte namentlich manchen Verwaltungsbräuchen und -Formalitäten zu Leibe; sogar den durch altes Herkommen geheiligten Brauch, die Landsgemeinden abwechselnd in Trogen und Hundwil abzuhalten, wollte er abschaffen und Teufen als Hauptort bestimmen ²⁾. Eine der besten Eingaben nach Form und Inhalt stammte von einem Barth. Eisenhut in Gais; zunächst verbreitete er sich über die Art der Vornahme des Revisionsgeschäftes und gab dann kurz und bündig seine durchwegs verständigen Verfassungsvorschläge: Pressfreiheit, durchgehende Gewaltentrennung, politische Rechte für die Beisassen u. a. m.; den zweiten Landbuchartikel fasste er bestimmter und freier, wollte für jede Gerichtsinstanz ihre eigenen Richter; für die Beamten sah er nach vierjähriger Amtsdauer eine zweijährige Ruhepause vor und wollte den Brauch, dass entlassene Landesbeamte lebenslängliche Mitglieder des Kleinen Rates seien, abgeschafft wissen ³⁾.

Besonders in den Privat-Eingaben liefen manche sonderbaren Wünsche mitunter, die mit der Verfassung nichts zu tun hatten; wenn sie indessen auch die geistige Unbeholfenheit ihres Urhebers verrieten, so bezeugten sie doch, dass das Interesse an der Revision in

¹⁾ S. unten bei den Verhandlungen des Revisionsrates.

²⁾ Verhandlungen 375—81.

³⁾ Verhandlungen 381—85.

allen Volksklassen vorhanden war¹⁾. Ein merkwürdiges Gemisch von guten und krausen Gedanken lieferte Joh. Ulr. Hofstetter von Gais; er forderte vollständige Oeffentlichkeit der Ratsverhandlungen, eine gerechtere Besteuerung, auch der Geistlichen, ein Friedensrichteramt für jede Gemeinde; andere Vorschläge zeugten von seiner gründlichen Unzufriedenheit mit der Obrigkeit, mit der er allerdings mehr als einmal in Konflikt geraten war²⁾.

Nachdem alle 22 Eingaben verlesen worden, schritt der Revisionsrat zur Verhandlung, und zwar begann er wie billig mit der Landsgemeinde, dem Grundstein des ganzen Staatsgebäudes; daran schlossen sich ganz von selbst und ziemlich in der Ordnung des Landbuches die Beratungen über die verschiedenen Behörden, während die im Landbuch nicht aufgezeichneten persönlichen Grundrechte am Schlusse zur Behandlung kommen sollten.

Die verschiedenen, die Landsgemeinde betreffenden Landbuchartikel wurden zusammengestellt; es gab dabei

¹⁾ U. a. wünschte ein Grubenmann von Teufen, die Vorsteher möchten verpflichtet werden, Sonntags den ganzen Tag den Gottesdienst zu besuchen; ferner dass die Schulmeister Bäume pflanzen lehren, „und wie man das Land mit Ringner mühe anfülle“; dass keiner heiraten dürfe vor seinem Eintritt ins zweite Kontingent. Verhandlungen 365/6.

²⁾ Er hatte in den letzten Jahren wegen beharrlicher Ehrverletzung des Hauptmanns Menet von Gais und anderer Amtsleute mehrmals vor Grosse Rat gestanden; dieser war schliesslich zur Ansicht gekommen, dass Hofstetter an Geistesüberspanntheit leide, und hatte ihn mundtot erklärt und bevogtet (Grossrats-Protokoll 16. III. 1830). Hofstetter gab seinem Unwillen in der Eingabe durch das Verlangen Ausdruck, dass man in der neuen Verfassung genau vorschreibe, dass die Obrigkeit verpflichtet sei, derselben gemäss zu handeln, und dass sie nicht einen vernünftigen Menschen für gemütskrank und einen Verbrecher für ehrlich erklären könne, ferner dass in Zukunft nur ein Ehr- und Biedermann ein öffentliches Ehrenamt bekleiden könne. (Verhandlungen 386.)

Hofstetter wurde übrigens am 28. VII. 1833 wieder in seine bürgerlichen Ehren und Rechte eingesetzt.

etwa eine Lücke auszufüllen. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Landsgemeinde ward auf 18 Jahre festgesetzt. Viel zu reden gab die Frage, wer berechtigt sei, eine ausserordentliche Landsgemeinde zu verlangen; der Ausdruck „gemeine Landleut“ wurde verschieden ausgelegt, und die Mehrzahl verlangte eine genaue Bestimmung, um nicht in unruhigen Zeiten einem kleinen Volkshaufen zu ermöglichen, kraft der Verfassung eine Landsgemeinde zu erzwingen. Mehrere Eingaben wollten diese Berechtigung einer Anzahl von 100 oder 200 stimmfähigen Landleuten zuerkennen; der Revisionsrat einigte sich schliesslich auf den Antrag Meyers, die Obrigkeit möge einem Begehren um eine ausserordentliche Landsgemeinde von sich aus entsprechen oder unverzüglich ausserordentliche Kirchhören anordnen, deren Mehrheit dann entscheide¹⁾.

Bei der Kompetenzfrage der Landsgemeinde wies man ihr auf Dr. Heims Antrag das Recht zu, über die Vornahme wichtiger neuer Bauten zu entscheiden; die Steuern sollte sie selbst festsetzen oder dem Grossen Rate für ein Jahr Vollmacht erteilen. In Bezug auf die Rechnungsablage, die vier Wochen vorher durch den Druck stattfinden sollte, hatte die Obrigkeit der Landsgemeinde jeweilen die Frage vorzulegen, ob sie zur Prüfung der Rechnung eine Kommission ernennen wolle. Selbstverständlich wurde ihr auch der Entscheid über Krieg und Frieden, Verträge und Bündnisse zugewiesen; auf die warme Empfehlung von Oertli und Nagel behielt man sich hier die eidgenössischen Bundespflichten vor.

Auch die Erteilung des Landrechts sollte wie von altersher der Landsgemeinde zustehen; die Bedingungen hiefür wurden wiederum in einem besondern Artikel, aber genauer als bisher, festgesetzt. Einmütig beschloss

¹⁾ Verhandlungen 13—15 und 24/25.

man, der Bittsteller müsse sich zuvor eines Gemeindebürgerrechts versichern; anderseits sei ein solches ohne nachherige Aufnahme ins Landrecht ungültig. Oertli und Dr. Tobler wünschten auch eine Bestimmung über die Landsassen in die Verfassung aufzunehmen; der Revisionsrat fand aber, der noch zu Recht bestehende Vertrag mit Innerrhoden von 1667 erläutere dieses Verhältnis genugsam. Dr. Heim wollte die Aufnahme in der Weise erleichtern, dass man dem Bewerber erlasse, sich auf dem Landsgemeindestuhl dem versammelten Volke vorzustellen; es werde ja jeder schon bei der Aufnahme ins Gemeinderecht beurteilt. Der Rat lehnte den Vorschlag ab; er sah in der Erwerbung des Landrechts nach alter Auffassung noch den Eintritt in eine persönliche, streng geschlossene Genossenschaft, nicht nur die blosse Aenderung eines Rechtsverhältnisses; er gestattete nur dem Bewerber, seine Bitte durch einen Fürsprech vortragen zu lassen. Dagegen sollte den neu aufgenommenen Landleuten sofort uneingeschränkte Wahlfähigkeit eingeräumt werden, ein Recht, welches das alte Landbuch erst ihren Kindern zugestand (Art. 19).

Die Diskussion über die ausserordentlichen Landsgemeinden hatte die Revisionskommission schon zu dem 2. Artikel des Landbuches geführt, zu dem Heiligtum der freiheitsstolzen Appenzeller. Verschiedene Eingaben beschäftigten sich mit ihm; die einen wünschten ihn unangetastet zu lassen, die andern hielten einen bessern Schutz des Initianten für nötig. Dieser Ansicht war auch der Revisionsrat. Meyer äusserte sich, allerdings sei der 2. Artikel ein Heiligtum, aber eines, das man nicht benutzen könne, denn niemand wolle auf die Gefahr hin, als ein Rebell verschrien zu werden, vom Stuhl herab Vorschläge bringen. Heim verlangte, im Sinne der Speicherer und anderer Eingaben, es solle dem Landmanne

frei stehen, seine Sache selbst oder durch die Obrigkeit vorbringen zu lassen; der Antrag fand Genehmigung, nicht zur Freude Oertlis, nach dessen Meinung die Obrigkeit nun zum „Packesel“ herabgewürdigt worden. Die Gesetzesvorschläge sollten dem Grossen Rate bis spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde eingereicht werden. Heim, Tobler und Walser wünschten noch eine Bestimmung in Bezug auf Vorschläge, die unverhofft an die Landsgemeinde gelangen könnten. Man fand aber, dies stünde im Widerspruch mit dem eben Beschlossenen; es verstehe sich von selbst, dass am Tage der Landsgemeinde keine neuen Vorschläge mehr gemacht werden können, und Landammann Oertli bemerkte ganz richtig, solche Vorschläge würden zur Pöbelherrschaft führen; die rechtlichen und ruhigen Leute würden sich entfernen, und am Ende stünde nur noch der Landammann mit einem Häuflein Toser da. Eine Anregung, schützende Massnahmen zu Gunsten der den Stuhl betretenden Initianten zu treffen, fand den Beifall des Rates; das jeweilige Landsgemeindemandat sollte hierauf Bezug nehmen. Die vorläufige Fassung des wichtigen 2. Artikels lautete demnach: „Wenn ein Grosser Rath oder ein Landmann der Landsgemeinde etwas vorzulegen gedenkt, so soll der betreffende Gegenstand samt einem Gutachten der Obrigkeit wenigstens vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln verlesen und in genügsamen Abdrücken dem Landvolk zur gehörigen Prüfung mitgeteilt werden. Einem ehrlichen Landmann, nachdem er sein Anliegen vorher einem Grossen Rathe eröffnet hat, soll es frei stehen, seine Sache oder seinen Vorschlag der Landsgemeinde mit geziemendem Anstand selbst vorzutragen oder durch die Obrigkeit vortragen zu lassen“¹⁾.

¹⁾ Verhandlungen 23.

Bei der Durchprüfung dieses ersten Entwurfes erlitt der Artikel noch einige Veränderungen. Dem Volke missfiel das „Gutachten der Obrigkeit“; es fand, wie Daniel Nef sagte, ein Vorrecht der Obrigkeit darin, wenn nichts ohne ihr Gutachten an die Landsgemeinde gebracht werden dürfe. Nagel und Landammann Nef verteidigten den Ausdruck in längern Ausführungen; es verstehe sich allerdings von selbst, dass die Obrigkeit das Recht habe, den Vorschlägen ihre Ansicht beizufügen; aber der Wert der angefochtenen Worte liege darin, dass sie der Obrigkeit die Pflicht auferlegen, sich zu gehöriger Zeit und nicht erst am Landsgemeindetag über einen Gegenstand zu äussern. Jedem Landmann müsse daran gelegen sein, denselben von allen Seiten beleuchtet zu sehen, und wenn die Obrigkeit sich zu einem Antrag aus der Mitte des Volkes ablehnend verhalte, so werde dieses doch früh genug die Gründe wissen wollen, damit das Für und Wider noch sattsam erörtert werden könne. Die Radikalen beantragten, den Ausdruck zu streichen, da im alten Artikel auch nichts dergleichen gestanden habe; die Obrigkeit werde gewiss Mittel und Wege finden, sich auszusprechen, und werde dies ganz von selbst tun, namentlich bei Vorschlägen, die ihr nicht passen; der Revisionsrat schloss sich dieser Meinung an¹⁾.

Bevor der Revisionsrat dazu überging, die Befugnisse der einzelnen Behörden abzugrenzen, beschäftigte er sich mit der grundsätzlichen Frage der Gewaltentrennung. Zahlreiche Eingaben, so die von Urnäsch, Schwänberg, Speicher, Heiden, Wolfhalden, sprachen sich lebhaft dafür aus; besonders aufklärend hatte wohl der Streit der Urnäsher Tumultuanten mit dem Grossen Rate gewirkt. Mit besonderer Wärme empfahl Nagel die Tren-

¹⁾ Verhandlungen 132—138.

nung; er betrachte sie als eines der wesentlichsten Mittel, durch welches der Einzelne für sein Recht die nötige Gewährleistung finden könne; auf ihr beruhe die unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit; die Verfassung habe ebensogut die Rechte des Einzelnen wie die der Gesamtheit zu schützen. Zwar sehe das Volk nicht durchwegs die Notwendigkeit der Gewaltentrennung ein; aber es sei Pflicht der Revisionskommission, vorzuschlagen, was sie für gut und recht finde. Meyer bemerkte, es liessen sich sehr viele Gründe dafür, aber kein einziger dagegen anbringen; wenn sie auch das Volk nicht verlange, so solle die Obrigkeit sie von sich aus verlangen, um nicht ferner den Vorwurf zu hören, sie sei Partei und Richter zugleich. Mit 38 gegen 4 Stimmen wurde die Trennung beschlossen.

In der nähern Beratung erhoben sich dann allerdings schwere Bedenken gegen eine durchgreifende Trennung; sie wurde zwar in mehreren Eingaben verlangt (Speicher, Heiden, Wolfhalden, Barth. Eisenhut); auch Heim, Nagel, Fr. Preisig traten eifrig dafür ein. Andere, namentlich Hauptmann Schläpfer und Pfarrer Walser, betonten, dass in manchen Gemeinden infolge der Trennung Schwierigkeiten bei der Besetzung von Vorsteherchaft und Gericht eintreten könnten; die Hinterländer wussten fast durchwegs zu berichten, dass man in den Gemeinden beim Alten zu bleiben wünsche; mit 22 gegen 13 Stimmen beschloss der Rat, sich auf die Trennung in oberster Instanz zu beschränken, um wenigstens diese wichtige Neuerung eher durchzubringen; den Gemeinden sollte die Trennung freistehen.

Ein lebhaftes Wortgefecht entspann sich über die Zusammensetzung des Obergerichts. Die meisten Eingaben hatten vorgeschlagen, aus jeder Gemeinde ein Mitglied in dasselbe abzuordnen, was mit Zuziehung des

Landammanns als Präsident ein 21köpfiges Richterkollegium ergeben hätte. Besonders die beiden Gruber Abgeordneten verfochten diese Wahlart mit grosser Hartnäckigkeit; dieses Zugeständnis an den stark entwickelten Ortsgeist sei durchaus notwendig; der Widerstand, der sowieso gegen das Obergericht zu erwarten sei, würde unüberwindlich, wenn nicht jede Gemeinde in dem Gerichte vertreten wäre. Nagel, Oertli u. a. hielten ihnen entgegen, wie ein so zahlreiches Richterkollegium nicht rasch und gut arbeiten könnte und eine Menge Kommissionen ausscheiden müsste; ausserdem finde man leichter tüchtige Richter an der Landsgemeinde als in den Kirchhören, und in einem Gericht komme es auf die Unparteilichkeit an, nicht auf die Vertretung der Gemeinden. Mit 25 Stimmen erklärte sich der Revisionsrat für ein Obergericht von 13 Mitgliedern, wählbar durch die Landsgemeinde; um hiebei nicht die Eifersucht der beiden Landesteile zu wecken, sollten nach Landammann Nefs Vorschlag 5 hinter der Sitter, 5 vor der Sitter und die übrigen 3 frei aus dem Kanton gewählt werden¹⁾.

Mit Einstimmigkeit erkannte sodann der Rat, dass kein Richter in zwei Instanzen zugleich sitzen möge, und dass wie bisher keine Gerichtsgebühren bezogen werden dürfen, ein Vorzug, auf den der Appenzeller grosse Stücke hielt.

Die Zusammensetzung der übrigen Landesbehörden stiess auf keine besondern Schwierigkeiten; im zweifachen Landrat sollten wie bisher die 10 Landesbeamten und die 40 Gemeindehauptleute (je 2 aus jeder Gemeinde) Sitz und Stimme haben; dazu sollte noch jede Gemeinde auf je 1500 Einwohner einen weitem Vertreter senden

¹⁾ Verhandlungen 34—47.

und bei deren Wahl nicht mehr wie bisher an die Vorsteher gebunden sein. Der Grosse Rat wurde bestellt aus den 10 Landesbeamten und den regierenden Hauptleuten der Gemeinden; Herisau und Trogen wehrten sich tapfer für ihr bisheriges Vorrecht, beide Hauptleute im Grossen Rate sitzen zu lassen, drangen aber nicht durch trotz der Unterstützung Landammann Oertlis, der den Rat mahnte, die grosse Gemeinde Herisau nicht ohne Not gegen den Entwurf aufzubringen. Das Vorrecht der ehrenvoll entlassenen Landesbeamten, ohne weiteres in den Kleinen Räten Sitz und Stimme zu haben, ward stillschweigend beseitigt; dagegen riefen die Bestimmungen über Zusammensetzung und Sitzungsorte dieser Behörde einer unverhältnismässig weitläufigen Verhandlung, bis schliesslich Heiden wunschgemäss ebenfalls Sitzungsort wurde.

Die letzte kantonale Behörde, das Ehegericht, wurde von Pfarrer Walser scharf angefochten; die Landsgemeinde habe den Geistlichen niemals diese Richterbefugnisse übertragen; niemand ereiferte sich für dessen Verteidigung, und mit 37 Stimmen beschloss der Rat, die Befugnisse des Ehegerichts dem Obergerichte zuzuweisen.

Die Beratung über die Befugnisse der einzelnen Behörden lieferte Stoff zu mancherlei Auslassungen. Schon als man der Landsgemeinde das Recht der Gesetzgebung zugesichert hatte, war man auf das Verordnungsrecht des Grossen Rates und auf das Landmandat zu sprechen gekommen und hatte anerkannt, dass eine Sicherstellung gegen Uebergriffe des Grossen Rates unerlässlich sei. Doch hatte damals die Umfrage keinen Beschluss gezeitigt; die eifrigsten Demokraten mussten zugeben, dass den vollziehenden Behörden ein gewisses Verfügungsrecht gewahrt bleiben müsse, und dass die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung sehr schwer zu ziehen sei. Pfarrer

Walser sprach dem Landmandat die Daseinsberechtigung ab; die künftigen Verordnungen der Obrigkeit seien bei ihrem jeweiligen Erscheinen zu verlesen. Man wies schliesslich dem zweifachen Landrat folgende Befugnis zu: „Vom zweifachen Landrate werden die erforderlichen polizeilichen und überhaupt solche Verordnungen erlassen, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde erlassenen Gesetze im Sinn und Geist derselben notwendig sind“¹⁾, dem Grossen Rat nach Oertlis Vorschlag: „Der Grosse Rat trifft die in das Verwaltungsfach einschlagenden Verfügungen, insoweit sie der vollziehenden Gewalt zustehen“²⁾. Dr. Tobler und Pfarrer Walser gaben sich damit noch nicht zufrieden; jener wollte, dass die Verordnungen des Grossen Rates nach jedem Amtsjahre der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden; Landammann Nef bemerkte, dass dies die Landsgemeinde viel zu lange aufhalten würde. Pfarrer Walser verlangte wiederholt die bestimmte Sicherstellung gegen gesetzgeberische Anmassungen des Rates, auf die früher vertröstet worden sei; die grosse Mehrzahl der Revisionskommission fand jedoch in den soeben gefassten Beschlüssen hinreichende Gewähr gegen solche Uebergriffe.

Die bisher vom zweifachen Landrat vorgenommenen Wahlen der kantonalen Kommissionen, der Zeugherren, Landesbauherrn, Salzfondverwalter, Standesläufer und des Ratschreibers wurden ihm auch weiterhin zugewiesen. Bei der Wahl des Ratschreibers erhob Dr. Tobler Einwendungen, wurde aber von Oertli belehrt, dass diese wichtige Stelle besser vom Landrat als von der Landsgemeinde besetzt werden könne; diese sei nicht in der Lage, die Bewerber auf ihre Eignung zu prüfen. Wie schon einmal in der St. Galler Zeitung forderte Dr. Tobler

¹⁾ Verhandlungen 67.

²⁾ Verhandlungen 73.

auch hier die Volkswahl der Offiziere, seiner Ueberzeugung gemäss, dass ein Volk nicht vollkommen frei zu nennen sei ohne dieses Recht. Er stiess aber auf heftigen Widerstand, wie er erwartet hatte. Die im Revisionsrate anwesenden Offiziere gaben ihm zu bedenken, dass der Soldat seine Vorgesetzten meist aus ganz andern als den massgebenden Gesichtspunkten beurteile; das Recht der Wahl bringe logischerweise auch das der Entsetzung mit sich, was zu ganz bedenklichen Folgen führen müsste; eine weitere Folge wäre, dass den Soldaten die Militärreglemente zur Genehmigung vorgelegt werden müssten. Toblers Vorschlag wurde fast einstimmig abgelehnt¹⁾. Im Anschluss daran beklagte sich ein Hundwiler Abgeordneter über das viele Exerzieren, während Innerrhoden in dieser Beziehung viel weniger fordere, ob schon für beide Stände das gleiche eidgenössische Militärreglement gelte. Nagel belehrte ihn, die Ergebnisse der eidgenössischen Inspektionen seien dafür ungleich besser für Ausserrhoden, und Oertli mahnte: „Tun wir, was unser Gewissen vorschreibt; erfüllen wir unsere Bundespflichten ohne Rücksicht auf Innerrhoden, St. Gallen und andere Orte“²⁾.

Bei der Beratung über die Oeffentlichkeit der Rats- und Gerichtsverhandlungen ergriff Dr. Tobler zuerst das Wort und sprach lebhaft für öffentliche Sitzungen. Während für die Sitzungen des zweifachen Landrats ohne Debatte in diesem Sinne entschieden wurde, erhoben sich gegen die Oeffentlichkeit der Grossratssitzungen triftige Bedenken. Anerkannt freisinnige Männer wie Nagel, Landsfährnich Schläpfer, Meyer urteilten, dass die vollziehende Behörde nicht immer bei offenen Türen tagen könne. Mit besonderer Wärme sprachen Landammann Oertli und

¹⁾ Verhandlungen 58—62.

²⁾ Verhandlungen 66.

Zuberbühler dagegen, sodass sich Tobler mit bedingter Oeffentlichkeit begnügen wollte. Die Mehrheit lehnte auch diese ab; doch sollten auf einen Antrag von Fr. Preisig die Beschlüsse des Grossen Rates, sowie die Instruktionen und Berichte der Tagsatzungsgesandten durch den Druck bekannt gegeben werden¹⁾. Dagegen stimmte der Revisionsrat für Oeffentlichkeit beim Obergericht und Kleinen Rat, und hier war Oertli deren eifriger Befürworter, indem er an die ehemaligen Gassengerichte unter Vorsitz des Landweibels erinnerte.

Den Kirchhören erstattete man ihr Recht, sich nach eigenem Gutdünken zu versammeln, wieder zurück. Es ging zwar nicht ganz ohne Widerspruch; Hauptmann Zuberbühler fürchtete, diese Freiheit könnte wie vor Jahrzehnten missbraucht werden, und er wollte daher das Abhalten ausserordentlicher Kirchhören ganz vom Willen der Vorsteher abhängig machen. Eine rege Aussprache erhob sich über die Frage, ob eine Gemeinde den Pfarrer entsetzen dürfe; man war zwar ziemlich allgemein dieser Meinung, gebrauchte aber im ersten Entwurf aus besonderer Rücksicht auf die Geistlichen das Wort „entlassen“. Aber der demokratische Wind, der durch das Land wehte, machte auch vor den Pfarrhaustüren nicht Halt; verschiedene Eingaben mit zusammen mehreren hundert Unterschriften verlangten, dass das Absetzungsrecht der Gemeinden klipp und klar ausgesprochen werde. Pfarrer Walser ging noch weiter und forderte die Wahl der Geistlichen nur für ein Jahr; es sei zwar gegen sein Standesinteresse, aber er sei Abgeordneter des Volkes, nicht der Pfarrhäuser des Landes. Der Revisionsrat begnügte sich mit dem von Dr. Tobler vorgeschlagenen Ausdruck: Die Kirchhören haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entsetzen²⁾.

¹⁾ Verhandlungen 75—78.

²⁾ Verhandlungen 226—228.

Die Frage über Rechte und Pflichten der Gemeinderäte war bald erledigt; Landammann Oertli suchte, gestützt auf seine oft trüben Amtserfahrungen, deren Strafbefugnisse nicht allzuweit auszudehnen; den Antrag, alle polizeilichen Vergehen durch die Vorsteher zu Gunsten der Armenkasse strafen zu lassen, bekämpfte er mit der Begründung, die Vorsteher seien in diesen Dingen sehr lau, „und um einen schönen Brocken in den Armenseckel dürfte man einander töten“¹⁾; auch setzte er durch, dass die Vorsteher für alle ihre Amtshandlungen, namentlich auch für die Verwaltung der Gemeinde- und Vogtkindergüter in vollem Umfange verantwortlich erklärt wurden.

Damit hatte der Revisionsrat den ersten Abschnitt, die Organisation und die Befugnisse der Behörden, erledigt; es handelte sich nun um die Festlegung der allgemeinen demokratischen Grundsätze. Schon beim Kirchhöre-Artikel hatte man sich mit einem derselben befasst, mit der Rechtsgleichheit, als man auf die Stimm- und Wahlfähigkeit der Beisassen zu sprechen kam. Verschiedene Eingaben hatten diesen wichtigen Punkt, auf dessen Erledigung jedermann gespannt war, berührt, und zwar meistens in einem den Beisassen günstigen Sinn, so diejenigen der Gesellschaften in Speicher, Schwellbrunn, Wolfhalden. Eine Eingabe von Rehetobel befasste sich nur mit dieser Frage und ermahnte den Revisionsrat eindringlich, diese unheilvolle Scheidewand zwischen Ortsbürgern und Beisassen niederzureissen und das von den Vätern erkämpfte Kleinod der Freiheit allen gleichmässig zu gute kommen zu lassen. Nicht nur das Stimmrecht, auch die Wahlfähigkeit sollte den Beisassen gewährt werden; „dass wir nicht gewählt werden können,

¹⁾ Verhandlungen 115.

als hätten wir den Degen verloren oder als wäre uns Most und Wein verboten¹⁾, das ist eine Schmach für uns, die wir nicht länger tragen wollen. Wir sind es uns selbst, wir sind es unsern Nachkommen schuldig, uns gegen solche Rechtsabschneidungen mit aller Kraft zur Wehre zu setzen. Die Verwaltung der Gemeindegüter kann kein Hindernis sein, die Rechtsgleichheit ist älter als die Gemeindegüter und kann nicht durch Geld verdrängt werden“²⁾).

Der Revisionsrat entschied zunächst für getrennte Behandlung der Stimm- und Wahlfähigkeit. Weitaus die meisten Mitglieder stimmten zur Beseitigung dieser vieljährigen Ungerechtigkeit. Dr. Tobler machte geltend, dass die Beisassen in den Grossen Rat nur einen Drittel, in den zweifachen Landrat nur einen Neuntel der Abgeordneten, nämlich nur die Landesbeamten, mitwählen konnten, und dass dagegen in einigen Kantonen auch Bürger anderer Stände mitstimmen dürften; die Verwaltung der besondern Gemeindegüter bleibe selbstverständlich Sache der Eigentümer. Nagel gab seinem Befremden Ausdruck, dass die Beisassen nicht selbst längst eingesehen hätten, wie unrepublikanisch diese Ausschliesslichkeit sei. Die beiden Hundwiler dagegen wünschten, jeder möge sein Stimmrecht in seiner Bürgergemeinde ausüben, woher er im Fall der Not auch Unterstützung beziehe. Pfarrer Walser entgegnete ihnen, dann müsste man logischerweise auch das Recht dort suchen; denn nur so würde dem demokratischen Grundsatz Genüge getan, dass ein freier Mann nur selbstgewählten Richtern gehorchen müsse. Gegen das Stimmrecht der Beisassen trat namentlich Zuberbühler von Speicher auf,

¹⁾ Das Wirtshausverbot ist heute noch das äussere Zeichen des Verlustes der bürgerlichen Ehren und Rechte in Ausserrhoden.

²⁾ Verhandlungen 335/6.

und zwar schriftlich und mündlich. Er sah in einer solchen Verfassungsbestimmung eine Beschränkung der Gemeindesouveränität, die den Gemeinden noch weit lästiger würde als diejenige in der Verfassungsurkunde von 1814. Ausserdem hätten die meisten Beisassen aus persönlichem Interesse, oft geradezu um den Amtslasten auszuweichen, ihre Bürgergemeinde verlassen; wenn man sie zum Stimm- und Wahlrecht zwingen wolle, begehe man einen Eingriff in die persönliche Freiheit. Er beantragte, die Sache den Gemeinden zu überlassen; gewiss werde jede aus landesbrüderlicher Liebe den Beisassen freiwillig diese Rechte einräumen, was mehr wert sei als infolge eines Machtgebotes. Sein ausführliches Votum fand keinen Anklang; mit 39 Stimmen beschloss der Rat, jeder Landmann möge an seinem Wohnorte stimmen und wahlfähig sein. Zwar erhoben sich bei der Wahlfähigkeit viele Bedenken wegen der Verwaltung der Gemeindegüter; um sie zu zerstreuen, erkannte man, dass stets wenigstens die Hälfte der Ortsvorsteher aus den Gemeindebürgern genommen werde¹⁾.

Der Artikel über Glaubensfreiheit verursachte ebenfalls lebhaftere Auseinandersetzungen²⁾. Der Vorschlag der Redaktionskommission lautete: „Die evangelisch-reformierte Religion ist die Religion des Landes Appenzell-Ausserrhoden; die Glaubensfreiheit ist gewährleistet“. Pfarrer Walser wollte „evangelisch-reformiert“ durch „christlich“ ersetzen, drang aber nicht durch. Er und Dr. Tobler forderten eine schärfere Fassung der Gewährleistung; vor allem sollte keine Verfolgung religiöser Ansichten wegen stattfinden dürfen. Glaubensfreiheit sei etwas Unantastbares, auch auf dem Scheiterhaufen be-

¹⁾ Verhandlungen 93—107.

²⁾ Verhandlungen 120—122 und 242—47.

stehe sie noch; aber das freie Bekennen des Glaubens müsse geschützt werden. „Ueber Gedanken und Gesinnungen ist nur Gott Richter, keine menschlichen Richter, seien sie weltliche oder geistliche, sollen sich das anmassen. Glaubenszwang erzeugt nur Heuchler, und Heuchler sind die schändlichsten Menschen, hier und dort und überall, wo sie sich finden. Das neue Testament sei unsere Regel, dieses predigt Freiheit, nicht Zwang“ (Walser)¹⁾. Für Toleranz sprachen sich besonders noch Heim und Oertli aus; entgegengesetzte Ansichten äusserten sich nur schüchtern²⁾. Die Geistlichkeit hatte folgende Vorschläge eingereicht: „Es darf keinerlei Glaubenszwang oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden, insofern nicht durch die Aeusserung desselben die öffentliche Ordnung gestört wird. Hingegen ist die schriftliche und mündliche Verbreitung solcher Grundsätze, Lehren und Meinungen verboten, wodurch die Religiosität und Sittlichkeit gefährdet würden“. Zur Begründung des zweiten Satzes fügte sie bei: „Den Frevel gegen Religiosität und Sittlichkeit darf ein wohlgeordneter Staat ebensowenig dulden, als er sich anmassen darf, die individuelle Ueberzeugung zu unterjochen. Man könnte schon den Einzelnen nicht tiefer verwunden, als wenn man das Heiligtum seiner innern Ueberzeugung jeder Misshandlung preisgeben würde; aber auch dem Staate könnte man unmöglich einen schwerern Schaden zufügen, als wenn man seine wichtigsten Güter, Religiosität und Sittlichkeit, ausser

¹⁾ Verhandlungen 122.

²⁾ So meinte einer, das Wort „christlich“ genüge ihm nicht; auch Katholiken, Griechen, Swedenborgianer etc. etc. könnten sich einnisten; es sei aber sehr ärgerlich, wenn unsereiner Kirche und Abendmahl besuche und bete, und andere tun es nicht. Verhandlungen 121.

dem Gesetze erklären wollte. Wie sehr bedarf namentlich unser Vaterland der Ehrfurcht gegen die Religiosität, die einzig dem Eide eine Andeutung und somit dem gemeinen Wesen einen Halt zu geben vermag¹⁾. Der Vorschlag richtete seine Spitze unerkennbar gegen die von Hundt-Radowsky und Gleichgesinnten vor einiger Zeit betriebene Aufklärungsarbeit, wurde aber vom Revisionsrat merkwürdig kühl aufgenommen. Pfarrer Walser fand den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung gefährlich; ein böses Maul dürfe nur Lärm schlagen, dann sei schon die öffentliche Ordnung gestört; die Vorkommnisse in Bern und in der Waadt, wo die Regierung gegen die „Mômiers“ vorging, beweiße, wie schnell dieser Nachsatz missbraucht werde. Mit 27 Stimmen beschloss der Rat: „Die evangelisch-reformierte Religion ist die Religion des Landes Appenzell Ausserrhoden; jedoch darf keinerlei Glaubenszwang oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden.“

In einer spätern Sitzung kam man auf diesen Artikel zurück. Eine Eingabe, die namens einer Versammlung in Urnäsch von dem dortigen Pfarrer eingereicht wurde, und deren Stil seiner Geistesbildung nicht das beste Zeugnis ausstellte, verhiess bei solch gänzlichem Verbot des Glaubenszwanges die Ankunft des Antichrists; auch aus Trogen, Stein und Hundwil kamen Einwendungen. Rechsteiner von Trogen mahnte dringend zur Streichung der Worte: Es darf kein Glaubenszwang und keine Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden. Man werde doch nicht wünschen, dass jeder glaube, was er wolle, das widerspräche dem Konfirmationseid, sei aber aus diesen Worten zu schliessen. Scharf fuhr Heim auf diese Einwände los und erinnerte an die

¹⁾ Verhandlungen 279.

Lehrfreiheit, die jetzt an der theologischen Fakultät in Zürich bestehe; „Stimmen, die sich gegen dieses erheben, sind wahrhaftig ein Eulengeschrei“¹⁾. Selbstverständlich griff auch Pfarrer Walser wieder in die Diskussion ein, die etwas erregt zu werden drohte: „So will ich denn ein Wort der Liebe sprechen. Sie wollen das Gleiche, die Leute vorn und die Leute hinten, sie wollen alle dem Christentum aufhelfen, nur schlagen sie ungleiche Mittel vor, jene Freiheit, diese Zwang. Ich meines Orts stimme zur Freiheit und glaube damit dem Christentum besser zu dienen als mit Zwang. Zwang gebiert nur Heuchler, es glaubt dennoch jeder, was er will, auch der Ratsherr Rechsteiner dort, nur spricht er's nicht aus; dadurch aber, dass die Leute ihre Irrtümer verbergen, wird's den Geistlichen unmöglich, sie zu verbessern, und unser Amt ist gar zu leicht“²⁾. In ähnlicher, würdiger Weise äusserten sich die andern Freunde der Toleranz. Nirgends in den ganzen Verhandlungen waren die Voten so aus innerster Ueberzeugung geschöpft, wie hier, wo es galt, einer der edelsten und wertvollsten Errungenschaften des Zeitalters Heimatrecht zu verschaffen. „Will man etwa die Sache umkehren und sagen: es darf Glaubenszwang und Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden?“ fragte Nagel. Rechsteiner und seine Gesinnungsgenossen verwahrten sich eifrig dagegen, solches zu bezwecken, sie wollten durch das Streichen der Worte nur Anstoss vermeiden bei besonders Glaubenseifrigen. Landammann Nef gab seiner Freude Ausdruck, dass das Volk mit der seit einigen Jahren geübten Toleranz im Grunde genommen zufrieden sei; ein Streichen jenes Ausdruckes wäre aber vielen Leuten ein Vorbote wiederkehrender Unduldsamkeit und eine Mahnung, das Land

¹⁾ Verhandlungen 243.

²⁾ Verhandlungen 244.

zu verlassen. Mit 25 gegen 8 Stimmen beschloss man Festhalten am Entwurf.

Der Grundsatz der Pressfreiheit fand nach Nagels Vorschlag ohne weiteres Zustimmung; der Missbrauch dieses Rechtes sollte nach den Gesetzen bestraft werden. Landammann Oertli beklagte sich bei dieser Gelegenheit bitter über den „Pressunfug“.

Ueber die Gewerbefreiheit lagen zwei einander widersprechende Eingaben vor. Die eine, von einigen Herisauer Handwerkern unterzeichnet, stammte von einer in Teufen abgehaltenen Versammlung von Handwerksmeistern und verriet eine überaus engherzige Denkungsart; sie wollte, unter strengster Beobachtung des Gegenrechts, die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit nur den Reformierten gestatten, und auch diesen unter allerlei Klauseln. Einige Handwerker aus Heiden, die ebenfalls an der Teufner Versammlung teilgenommen hatten, aber mit deren Schlussnahmen sich nicht befreunden konnten, waren die Urheber der zweiten Eingabe. Sie verlangten unbedingte Gewerbefreiheit in der Ueberzeugung, dass tüchtige einwandernde Gewerbsleute vorteilhafte Neuerungen mitbrächten und den ganzen Handwerkerstand zu heben vermöchten, während die Konkurrenz der schlechten fremden Handwerker nicht zu fürchten sei; auch dürfe man mit Rücksicht auf die auswärts wohnenden Appenzeller nicht zu engherzig sein. Der Revisionsrat entschied sich für unbedingte Gewerbefreiheit.

Die Unverletzbarkeit des Eigentums wurde ohne weiteres gewährleistet; ein Expropriationsrecht in heutigem Sinne wurde dabei dem Staate nicht zuerkannt¹⁾. Die Bestimmungen über allgemeine Steuer- und Militärflicht fanden ebenfalls rasch Eingang.

¹⁾ Verhandlungen 165—167.

Bei den allgemeinen Bestimmungen kam noch der Amtszwang zur Sprache. Viele Eingaben wünschten eine Beschränkung der Amtsdauer, gingen aber verschieden weit. Oertli schlug vor, nach zehnjähriger Amtstätigkeit eine eben so lange Ruhepause eintreten zu lassen, Nagel wollte nach zehn Jahren überhaupt einen Beamten jeder weitem Amtspflicht entheben. Heim unterstützte ihn lebhaft; die persönliche Freiheit werde durch eine uneingeschränkte Amtsdauer aufs schwerste beeinträchtigt¹⁾. Wohl nicht mit Unrecht bemerkte Hauptmann Rohner dagegen, früher habe als Rebell gegolten, wer vom Entlassen eines Beamten sprach, und jetzt wolle man sie von Obrigkeitwegen ums Amt bringen. Der Gedanke an eine vernünftige Beschränkung der Amtsdauer war noch zu neu, um Eingang in die Verfassung zu finden.

Einen heiklen Punkt bildeten die Artikel über den Eidschwur. Die meisten Eingaben wünschten eine zeitgemässe Redaktion, unterliessen es aber, Vorschläge zu machen. Heim und Titus Tobler wollten die weitschweifige Auslegung des Eides ins Landsgemeindemandat verweisen, aber Nagel, die beiden Nef u. a. verwahrten sich des bestimmtesten dagegen; eine Weglassung solcher Art müsste beim Volke grosses Befremden erregen und das ganze Revisionswerk gefährden; fast einhellig beschloss man, den 10. Landbuchartikel, der die Auslegung ent-

¹⁾ In der Tat gelang es den Beamten auch nach langjährigem Dienst in Gemeinde- und Kantonsämtern und mit triftigen Gründen nicht immer, die gewünschte Entlassung zu erhalten; die Grossratsprotokolle sind voll von rührenden Bitten um Befreiung von der Amtslast und von ebenso rührenden Versicherungen des Rates, das Land könne unmöglich einen Mann von so grosser Erfahrung und Arbeitskraft entbehren. In dringenden Fällen wussten sich die Beamten oft nicht anders zu helfen, als dass sie einen ausserkantonalen Wohnsitz erwarben; fast jeder Nekrolog ausserrhodischer Magistrate bringt solche Beispiele.

hielt, stehen zu lassen. Der Entwurf, den die hiezu verordnete Kommission (Pfr. Walser, Landammann Nef und Dr. Tobler) für den ersten Teil des Eides (Wie der Landammann schwören soll) vorschlugen, fand einstimmige Genehmigung. Beim zweiten Teil (Wie die Landleute schwören sollen), entspann sich eine lange Erörterung. Das Landbuch (Art. 12) liess die Landleute dem Landammann schwören, des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein und die ihnen übertragenen Amtspflichten nach bestem Vermögen zu erfüllen. Auf energisches Verlangen einiger Radikalen, die den Eid aristokratisch nannten, wurde vor allem auch der Freiheit im Eide gedacht. Noch aber fanden viele, der Ausdruck: „der Obrigkeit zu gehorchen“, sei zu unbedingt. Landsfährnich Schläpfer, Pfarrer Walser u. a. führten aus ihrer Erfahrung an, dass die Obrigkeit schon oft Ungesetzliches angeordnet habe, und wollten nur schwören, den *gesetzlichen* Geboten der Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Nagel und Landammann Nef gaben zu bedenken, wie gefährlich es wäre, dem Einzelnen, der in eigener Sache gewiss kein unbefangener Richter sei, das Urteil zu überlassen, ob der Befehl oder Gewalt¹⁾ gesetzmässig sei, also den Gehorsam gegenüber

¹⁾ Ein Gewalt = eine Vollmacht zu rechtlichem Einschreiten; die Gewälte wurden von den Ehrenhäuptern erteilt. Der häufigste Fall war das Erteilen von Gewalt an einen Kläger, die Gegenpartei vor Grossen Rat zu bieten. Der Umstand, dass die „Gewälte“ mündlich gegeben wurden, ist bezeichnend für die geschäftliche Ehrlichkeit des Volkes und für dessen Zutrauen in die Obrigkeit.

Oertli gibt in einem Briefe an Nef vom 3. II. 1833 ein Verzeichnis der in seinen Amtsjahren erteilten Gewälte. Neben der Einleitung von Prozessen betrafen sie u. a. Verhaft an Leib, Hab und Gut, z. B. Stall- und Weidbann des Viehes, Verhaftung der Habe von Auswandernden, die ihre Gläubiger noch nicht befriedigt; Friedgebote; Verfügungen aller Art betr. Streitobjekte und Unterpfänder.

Vergl. O. Tobler, Die Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. Dissertation Bern 1906, Appenzellische Jahrbücher 1906, S. 90.

der Obrigkeit auf diese sehr subjektive Ueberlegung abzustellen; zudem sei ein Ehrenhaupt-Gewalt noch kein Richterspruch und könne niemandem Schaden zufügen. Die Opponenten gaben sich nicht so schnell zufrieden; die Diskussion spann sich zu einer ziemlich gründlichen, Jahrzehnte umfassenden Kritik der behördlichen Massnahmen aus. Schliesslich half Pfarrer Walser aus der Klemme mit dem Vorschlag: „den Gesetzen und der Obrigkeit zu gehorchen“; das Bewusstsein, künftig in streitigen Fällen ein unparteiisches Gericht anrufen zu können, beruhigte beide Parteien¹⁾.

Der Vorschlag der Kommission berücksichtigte im Eidschwur auch die Eidgenossenschaft; zahlreiche Stimmen aus dem Volke wünschten die Beseitigung dieses Ausdrucks, allerdings eine sonderbare Auffassung des Wortes „Eidgenossenschaft“, aber die Leute scheuten sich, eidlich auf ihnen unbekannte Bündnisse und Gesetze verpflichtet zu werden; nicht einmal im Landsgemeindschwur des Landammanns sollte der Schweizerbund Erwähnung finden. Umsonst verteidigten Nagel und Landammann Nef mit gewichtigen Gründen den Entwurf der Kommission; es hiess: „Wir brauchen nur einen Landammann für unsern Kanton, nicht für andere. Besser mehr halten und weniger schwören, als viel schwören und wenig halten“ (Bauherr Zürcher, Stein). Pfarrer Walser sprach seine Hochachtung aus vor der Gewissenhaftigkeit, die unserm Volke im Schwören eigen sei; die Tagsatzungsherren dürften sich ein Beispiel daran nehmen. Dr. Tobler schlug vor, den Ausdruck „dem gesamten schweizerischen Vaterlande und dem Kanton“ einfach durch „dem Vaterlande“ zu ersetzen, indem ja darunter das Gesamtvaterland zu verstehen sei. (Schluss folgt.)

¹⁾ Verhandlungen 53, 151—56.